

eignissen wie z. B. dem 17. Juni 1953, dem Mauerbau 1961 und weiteren bis hin zum 7./8. Oktober 1989 reichenden Ereignissen strafrechtlich verurteilt oder anderweitig gemäßregelt wurden.

MD Hermann Kreutzer:

Es geht jetzt um die Rehabilitierung von Personen, die aus rechtsstaatlich nicht zu vertretenden politisch-moralischen Gründen zu Haftstrafen und zur Vermögenseinziehung in dem langen Zeitraum von über 40 Jahren verurteilt worden sind. Für die Nachkriegsjahre trifft das auf unterschiedliche Gruppierungen zu, so auf Inhaftierte, die nach 1945 von den Sicherheitsorganen der sowjetischen Besatzungsmacht vorübergehend und ohne Urteil interniert waren. Die Internierungslager wurden bis 1950 „in Betrieb“ gehalten. Insgesamt wurden etwa 150 000 Personen in 17 Lagern interniert. Etwa 70 000 davon sind in den Lagern umgekommen. So waren z. B. in den Werwolfgruppen zahlreiche ehemalige HJ-Führer, zumeist Jugendliche im Alter von 14 bis 19 Jahren, die 1946 interniert wurden. Die meisten dieser Jugendlichen sind in der Internierung bzw. Haft umgekommen.

Von 1946 bis 1950 verurteilten sowjetische Militärgerichte ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht wegen angeblicher „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, zumeist kollektiv, ohne besondere Einzeluntersuchung, nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 bzw. der Kontrollratsdirektive 38 zu lebenslänglichen oder langjährigen Haftstrafen. Einschließlich der in Kriegsgefangenenlagern in der Sowjetunion Verurteilten dürften etwa 15 000 Personen davon betroffen gewesen sein. Die Todesrate war sehr hoch.

Etwa 25 000 Personen wurden nach Art. 58 des russischen Strafgesetzbuchs von sowjetischen Militärtribunalen aus vorwiegend politischen Gründen in der Mehrzahl zu 25 Jahren Zwangsarbeit im Zeitraum von 1946 bis 1951 verurteilt.

Schätzungsweise 140 000 Personen sind in den Jahren 1949 bis 1989 von Gerichten der DDR, zunächst nach Art. 6 der Verfassung, später nach dem geschaffenen politischen Strafrecht der DDR verurteilt worden.

Dr. Lutz Prieß:

Bei den in der Nachkriegssituation Internierten muß aber beachtet werden, daß es Übereinkommen der Alliierten zur Entnazifizierung gegeben hat, so z.B. die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates über die „Inhaftierung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen; Internierung, Kontrolle und Überwachung von potentiell gefährlichen Deutschen“ vom 12. Oktober 1946. In den Lagern befanden sich auch der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen schuldige Personen, die mit den unschuldig Internierten nicht auf eine Stufe zu stellen sind. Nur die unrechtmäßig Verurteilten unterliegen natürlich der Rehabilitierung.

Auf welchen Überlegungen beruht die Aufnahme der Arbeiten an einem Rehabilitierungsgesetz, und was ist bisher zur Vorbereitung dieses Gesetzes geleistet worden?

JR Horst Willamowski:

Wir betrachten die Arbeiten an einem Rehabilitierungsgesetz als einen notwendigen und wichtigen Bestandteil der Rechts- und Justizreform und damit der demokratischen Erneuerung von Gesellschaft und Staat in der DDR. Sie ist erforderlich aus rechtspolitischen, juristischen, humanitären und vielfach auch sozialen Gründen.

Zur schlimmen Erblast der Vergangenheit gehört das politische Strafrecht, soweit damit die Wahrnehmung verfassungsmäßiger politischer Grundrechte — insbesondere auf freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Glaubensfreiheit. — und damit auch völkerrechtlich allgemein anerkannter Menschenrechte kriminalisiert wurde. Das Grundübel dabei sehe ich in dem zum Scheitern verurteilten Versuch, politische und andere Widersprüche in der Gesellschaft nicht mit politischen Mitteln, sondern durch das Strafrecht „zu bewältigen“.

Dieses politische Strafrecht belastet das Bild der Strafrechtspflege der DDR und bedarf dringend auch der gesetz-

geberischen Korrektur. Das aber ist nur möglich durch eine konsequente Auseinandersetzung mit der früheren Rechtsetzungs- und Anwendungspraxis auf diesem Gebiet, durch die Aufarbeitung und gründliche Überwindung bisheriger, von einer falschen Sicherheitsdoktrin bestimmter Positionen.

Für die Zukunft soll das 6. StÄG, dessen Entwurf der Volkskammer bereits von der Regierung Modrow vorgelegt wurde, das politische Strafrecht auf den notwendigen, an rechtsstaatlichen Maßstäben orientierten Umfang und Inhalt begrenzen. Das Hauptziel besteht darin, die durch die Strafgesetzgebung von 1968 und spätere Strafrechtsnovellen vorgenommene Kriminalisierung politischer Bürgeraktivitäten zu beseitigen und hiit allem Nachdruck klarzustellen, daß eine solche Gesetzgebungspraxis auf dem Territorium der DDR endgültig überwunden wird.

Es genügt jedoch nicht, diese Auswüchse einer pervertierten Sicherheitsdoktrin nur für die Zukunft aus der Welt zu schaffen; ihre Auswirkungen müssen auch — soweit das irgend möglich ist — rückwirkend für die Vergangenheit beseitigt werden. Dieses Anliegen verfolgt das Rehabilitierungsgesetz.

Unmittelbar nach dem Beginn der demokratischen Erneuerung und als Konsequenz aus dem Entwurf des 6. StÄG begannen daher im Spätherbst 1989 im Ministerium der Justiz die ersten Arbeiten. Es wurden zunächst Thesen zur strafrechtlichen Rehabilitierung erarbeitet und von einer Arbeitsgruppe diskutiert. Eine auf dieser Grundlage geschaffene Konzeption wurde dem Ministerrat der DDR vorgelegt und am 18. Januar 1990 bestätigt. Der Minister der Justiz wurde beauftragt, eine Gesetzgebungskommission im Justizministerium zu bilden und in ihre Arbeit neben Juristen aus den zentralen Staatsorganen und Praktikern — Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten — auch Vertreter von Parteien und politischen Gruppierungen, die am Runden Tisch beteiligt waren, einzubeziehen. In dieser Zusammensetzung hat die Gesetzgebungskommission ihre Arbeit aufgenommen und den 1. Entwurf eines strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes beraten. Informative Konsultationsgespräche zur Rehabilitierungsproblematik haben im Bundesministerium der Justiz stattgefunden.

Wie werden in diese Arbeiten der Gesetzgebungskommission die Vertreter von Interessenverbänden der politisch Verfolgten einbezogen?

Hans Voelkner:

Bereits nach den ersten Vorhaben zur konzeptionellen Gestaltung des Gesetzentwurfs wurden Vertreter verschiedener Gruppierungen zur Interessenvertretung von DDR-Bürgern, die unrechtmäßig von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt wurden, zu gemeinsamen Beratungen eingeladen. Wir sind zur Zeit dabei, alle Gruppierungen in einem Dachverband zu koordinieren. Der uns zur Kenntnis gegebene Gesetzentwurf ist eine gute Grundlage für die Lösung der Probleme, auch wenn es bei den Betroffenen zum Teil sehr unterschiedliche Forderungen gibt, die aber sicherlich nicht alle berücksichtigt werden können. Nicht einzusehen wäre aber, wenn die von sowjetischen Militärtribunalen Verurteilten nicht bei der Rehabilitierung berücksichtigt würden. Schließlich hat jeder Staat eine Obhut- und Verteidigungspflicht für seine Bürger. Das gilt um so mehr, wenn ihnen Unrecht geschehen ist. Viele Betroffene sind damals in den Strafvollzug der DDR übernommen worden. Für ihre Rehabilitierung müssen daher unbedingt Regelungen geschaffen werden.

MD Hermann Kreutzer:

Diesem Vorschlag ist durchaus zuzustimmen. Die von den sowjetischen Militärtribunalen Verurteilten wurden ja dem Strafvollzug der DDR übergeben. Trotzdem ist die DDR nicht berechtigt, Urteile von Organen eines anderen Staates aufzuheben. Eine moralische Rehabilitierung dieser Bürger sollte daher vom Grundsatz her verkündet werden. Die Regelung von Einzelheiten ist unTD, allerdings in einem gesonderten Gesetz erforderlich. Hier sollten die Erfahrungen der Bundesrepublik bei der Anwendung des Häftlingshilfege-